

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 26.

Weimar.

9. Juli 1910.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des Reichs-Weingefetzes vom 7. April 1909. Vom 24. Juni 1910, Seite 181. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestellung des Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Fritz Streitberger in Jena als gemeinschaftlicher Sachverständiger für die Thüringischen Staaten gemäß § 21 Abs. 2 des Reichs-Weingefetzes, Seite 188. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 188.

Ministerialverordnung

zur Ausführung des Weingefetzes vom 7. April 1909

(Reichs-Gesetzblatt S. 393 ff.).

Vom 24. Juni 1910.

[67] Auf Grund von § 25 Abs. 3 und 4 des Weingefetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 393 ff.) wird zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 549) folgendes verordnet:

1. Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen der Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes).

Die Anzeigen sind schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindevorstandes zu erstatten.

Der Gemeindevorstand hat die Anzeigen, nach Jahren geordnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Einsichtnahme in sie ist außer den zuständigen Polizei- und Aufsichtsbehörden nur dem mit der Ausführung der Weinkontrolle beauftragten Sachverständigen (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes) zu gestatten.



2. Der Bezirksdirektor, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand, ist zuständig:

- a) zur Entgegennahme von Anzeigen der Herstellung von Hausstrunk durch solche Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes);
— die Bestimmungen in Ziffer 1 über die Erstattung und Aufbewahrung der Anzeigen sowie über die Einsichtnahme in diese finden entsprechende Anwendung —
- b) für die Anordnung einer Beschränkung oder einer besonderen Beaufsichtigung, wenn Hausstrunk von solchen Personen hergestellt werden soll, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes);
- c) für die Genehmigung zur Veräußerung von Hausstrunk bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes);
- d) für die Genehmigung zur Verwendung von Getränken, die nach § 13 des Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes);
- e) für die Entscheidung, ob die dazu vom Gesetze Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom Bundesrate beschlossenen Mustern Buch führen dürfen (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 9);
- f) für das Verbot der Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes).

3. Ausschließlich der Bezirksdirektor ist zuständig für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weines mit anderen als den vom Bundesrate dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn nach der gesamten Sachlage Gewähr dafür geboten erscheint, daß es sich nur um Versuche zur Verbesserung der Kellerbehandlung, nicht aber um eine Umgehung der für diese aufgestellten Bestimmungen handelt.

Vor der Erteilung der Genehmigung ist der mit der Weinkontrolle betraute Sachverständige zu hören.

4. Über die Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführendem Wein usw. durch die Zollbehörden (§ 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 6, § 10 Abs. 1 der Weinzollordnung vom 17. Juli 1909 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333) entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

5. Über Gesuche um Unterlassung der Untersuchung hochwertiger Weine in Flaschen, deren Einfuhrfähigkeit nicht durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Anstalt des Ursprungslandes nachgewiesen wird (Abs. 9 der zu § 14 des Gesetzes vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsvorschriften, § 4 Abs. 3 der Weinzollordnung), entscheidet das Bezirkszollamt im Einvernehmen mit der Untersuchungsstelle (siehe Ziffer 6).

6. Für die Untersuchung der aus dem Reichs-Auslande eingehenden Sendungen von Wein, Traubenmaische oder Traubenmost ist das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Universität Jena zuständig.

Diesem sind unter Benennung der liefernden Firma bezw. des Absenders genaue Angaben über den Ursprung und den Jahrgang des Weines pp. zu machen.

Nach Abs. 4 der vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes ist bei der Untersuchung nach der Anweisung des Bundesrats zur chemischen Untersuchung des Weines zu verfahren. Als solche kommt zurzeit in Betracht die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juni 1896 veröffentlichte und durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1901 abgeänderte Anweisung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1896 S. 197 und 1901 S. 234).

Der Umfang der Untersuchung wird von dem untersuchenden Sachverständigen nach freiem Ermessen bestimmt.

Die für die Untersuchung in Ansatz zu bringende Vergütung ist bis auf weiteres nach dem dieser Bekanntmachung im Auszug angefügten, von einer Kommission von Nahrungsmittelchemikern im Kaiserlichen Gesundheitsamte 1901 vereinbarten „Entwurf von Gebührensätzen für Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Genussmitteln“ zu berechnen, darf aber den Betrag von 12,50 *M* nicht übersteigen und ist durch Vermittelung der Zollbehörde, welche die Untersuchung veranlaßt hat, von dem zur Zahlung Verpflichteten (§ 3 der Weinzollordnung) einzuziehen.



7. Als am Weinbau beteiligte Gebiete (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) werden der Amtsgerichtsbezirk Jena und die Gemeindebezirke Bad-Sulza, Stiebritz, Hopfgarten, Niederrimmern, Ußberg, Vogelsberg und Großbrennbach bestimmt.

8. Die wegen Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz oder gegen die vom Bundesrate dazu beschlossenen Ausführungsvorschriften auferlegten Geldstrafen sind in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden, die durch Bestellung des Sachverständigen (§ 21 des Gesetzes) dem Großherzogtum entstehen (§ 32 des Gesetzes).

9. Über die Verwertung der Weine sowie sonstiger Getränke und Stoffe, hinsichtlich deren auf Grund des Weingesetzes auf Einziehung erkannt worden ist, wird folgendes bestimmt:

- a) Traubenmost, Weine, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein und Kognak, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen (§§ 13 bis 16, § 11 Abs. 2 des Gesetzes), sind zu vergällen (siehe § 21 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909) und sodann zu Gunsten der Staatskasse zu verkaufen. Die Vergällung hat der Gemeindevorstand überwachen zu lassen.

Die Vergällung hat, wenn die Flüssigkeit zur Essigbereitung verkauft wird, zu erfolgen durch Zusatz von Essigsäure (auch in Form von Essigsprit oder Essigessenz) in solcher Menge, daß die Flüssigkeit auf 100 Liter etwa 4 Liter Essigsäure enthält. Wenn die Flüssigkeit zur Verarbeitung auf Branntwein verkauft wird, hat die Vergällung durch Zusatz von 2 kg Kochsalz auf 100 Liter Flüssigkeit zu geschehen. Dabei ist darauf zu achten, daß vor Übergabe an den Erwerber das Kochsalz vollständig gelöst ist.

Enthalten die in Abs. 1 bezeichneten Getränke gesundheitschädliche Stoffe, so sind geeignete Sachverständige darüber zu hören, ob eine Weiterverwendung zulässig ist und welche Art der Vergällung ihr voranzugehen hat. Für die Vergällung dieser Getränke können auch andere als die in Abs. 2 bezeichneten Mittel, je nach der Art der Weiterverwendung des Weines oder Kognaks angewandt werden.

Genehmigt die Polizeibehörde (der Bezirksdirektor, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand) die Weiterverwendung nicht

oder ist durch den Verkauf ein angemessener Erlös nicht zu erzielen, so sind die Getränke zu vernichten.

- b) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Traubenmaische, die einen nach § 3 Abs. 1 oder nach § 4 des Gesetzes nicht zulässigen Zusatz erhalten hat.
- c) Ist auf Einziehung von Hausstrunk nur darum erkannt worden, weil er entgegen dem § 11 Abs. 4 des Gesetzes in den Verkehr gebracht worden ist, so ist nach den Bestimmungen unter a Abs. 1 zu verfahren.

Ist jedoch durch den Verkauf ein angemessener Erlös nicht zu erzielen, so kann von der Vergällung abgesehen und der Hausstrunk, sofern er nicht gesundheitschädlich ist, unentgeltlich an Armen- oder Krankenanstalten zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß eine weitere Abgabe des Getränkes strafbar sein würde.

- d) Getränke, die nur aus dem Grunde eingezogen worden sind, weil ihre Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, sind nicht zu vergällen, sondern unter gesetzmäßiger Bezeichnung zu Gunsten der Staatskasse zu verkaufen.
- e) Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, sind zu vernichten, wenn nicht die Polizeibehörde (lit. a Abs. 4) ihre Veräußerung oder sonstige Verwendung genehmigt.

Weimar, den 24. Juni 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.**

Anlage.**Auszug**

aus dem von einer Kommission von Nahrungsmittel-Chemikern im Kaiserlichen Gesundheitsamte 1901 vereinbarten „Entwurf von Gebührensätzen für Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln“.

Art der Bestimmung		Gebührensätze nach den Vorschlägen der Kommission A
S. Wein.		
1.	Bestimmung des spezifischen Gewichts	2,00
2.	Bestimmung des Alkohols	4,00
3.	Bestimmung des Extraktes	
	a) bei Weinen bis zu 4 g Extrakt in 100 ccm des Weines	4,00
	b) bei Weinen mit 4 und mehr Grammen Extrakt in 100 ccm	
	α) durch Berechnung	1,00
	β) Sonderbestimmung	6,00
4.	Bestimmung der Mineralstoffe	4,00
5.	Bestimmung der Schwefelsäure in Rotweinen	6,00
6.	Bestimmung der freien Säuren (Gesamtsäure).	2,00
7.	Bestimmung der flüchtigen Säuren	4,00
8.	Bestimmung der nichtflüchtigen Säuren (Sonderbestimmung)	6,00
9.	Bestimmung des Glycerins	
	a) in trockenem Wein	8,00
	b) in Süßwein	10,00
10.	Bestimmung des Zuckers (gewichtsanalytisch)	
	a) des Invertzuckers	4,00
	b) des Rohrzuckers	10,00
11.	Polarisation	3,00
12.	Nachweis des unreinen Stärkezuckers durch Polarisation	12,00
13.	Nachweis fremder Farbstoffe in Rotweinen	2,00—15,00
14.	Bestimmung der Säure:	
	a) Bestimmung der Gesamtweinsteinsäure	4,00
	b) Bestimmung der freien Weinsteinsäure	} 6,00
	c) Bestimmung des Weinsteins	
15.	Bestimmung der Schwefelsäure in Weißweinen	6,00

	Art der Bestimmung	Gebührensätze nach den Vorschlägen der Kommission <i>M</i>
16.	Bestimmung der schwefligen Säure α) gewichtsanalytisch β) maßanalytisch	8,00 5,00
17.	Nachweis des Saccharins α) qualitativ β) quantitativ	5,00 12,00—20,00
18.	Prüfung auf Salicylsäure	3,00
19.	Prüfung auf arabisches Gummi und Dextrin	1,00—10,00
20.	a) Schätzung des Gerbstoffgehalts	2,00
	b) Bestimmung des Gerbstoffgehalts	7,00
21.	Bestimmung des Chlors	6,00
22.	Bestimmung der Phosphorsäure a) in trockenem Wein b) in Süßwein	6,00 9,00
23.	Prüfung auf Salpetersäure a) in Weißweinen b) in Rotweinen	1,00 2,00
24/25.	Prüfung auf Baryum und Strontium a) qualitativ je b) quantitativ je	2,00 6,00
26.	Bestimmung des Kupfers	6,00
	Handelsanalyse.	
	a) für Weiß- und Rotweine, umfassend die Bestimmung von: Alkohol, Extrakt, Mineralstoffe, Gesamtsäure, flüchtige Säuren, Zucker, Alkalität der Asche, Gesamtweinstei- nsäure, Polarisation; bei Rotwein ferner Prüfung auf Farbe und Bestimmung der Schwefelsäure	12,00—25,00
	b) kleine Analyse (Kelleranalyse), umfassend Bestimmung von: Extrakt, Mineralstoffe, Zucker, Gesamtsäure und flüch- tige Säuren	10,00
	c) für Süßweine, umfassend Bestimmung von: wie a), außer- dem Phosphorsäure, Polarisation vor und nach der Inver- sion und Vergärung, ferner spec. Gewicht und Glycerin	12,00—30,00.